

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gerichte für Arbeitssachen

Der Landtag hat am 12. Oktober 2017 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Gerichte für Arbeitssachen

Das Gesetz über die Gerichte für Arbeitssachen vom 11. April 1972 (GBl. S. 134), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (GBl. S. 265) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Für das Gebiet des Landes Baden-Württemberg werden Arbeitsgerichte errichtet in

1. Freiburg mit Kammern in Freiburg, Lörrach und Offenburg;
2. Heilbronn mit Kammern in Heilbronn und Crailsheim;
3. Karlsruhe;
4. Mannheim mit Kammern in Mannheim und Heidelberg;
5. Pforzheim;
6. Reutlingen;
7. Stuttgart mit Kammern in Stuttgart, Aalen und Ludwigsburg;
8. Ulm mit Kammern in Ulm und Ravensburg;
9. Villingen-Schwenningen mit Kammern in Villingen-Schwenningen und Radolfzell
sowie das

10. Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg in Stuttgart mit Kammern in Stuttgart, Mannheim und Freiburg.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Die Bezirke der Arbeitsgerichte setzen sich wie folgt zusammen:

1. der Bezirk des Arbeitsgerichts Freiburg aus
 - a) dem Stadtkreis Freiburg und
 - b) den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Lörrach, Ortenaukreis und Waldshut;
2. der Bezirk des Arbeitsgerichts Heilbronn aus
 - a) dem Stadtkreis Heilbronn und
 - b) den Landkreisen Heilbronn, Hohenlohekreis, Schwäbisch-Hall und Main-Tauber-Kreis;
3. der Bezirk des Arbeitsgerichts Karlsruhe aus
 - a) den Stadtkreisen Baden-Baden und Karlsruhe und
 - b) den Landkreisen Karlsruhe und Rastatt;
4. der Bezirk des Arbeitsgerichts Mannheim aus
 - a) den Stadtkreisen Heidelberg und Mannheim und
 - b) den Landkreisen Odenwaldkreis und Rhein-Neckar-Kreis;
5. der Bezirk des Arbeitsgerichts Pforzheim aus
 - a) dem Stadtkreis Pforzheim und
 - b) den Landkreisen Calw, Enzkreis und Freudenstadt;
6. der Bezirk des Arbeitsgerichts Reutlingen aus den Landkreisen Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis;

7. der Bezirk des Arbeitsgerichts Stuttgart aus
 - a) dem Stadtkreis Stuttgart und
 - b) den Landkreisen Böblingen, Esslingen, Göppingen, Heidenheim, Ludwigsburg, Ostalbkreis und Rems-Murr-Kreis;
8. der Bezirk des Arbeitsgerichts Ulm aus
 - a) dem Stadtkreis Ulm und
 - b) den Landkreisen Alb-Donau-Kreis, Biberach, Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen;
9. der Bezirk des Arbeitsgerichts Villingen-Schwenningen aus den Landkreisen Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis, Tuttlingen und Konstanz.“

Artikel 2

Verfahrensübergang

1. Die bei dem Arbeitsgericht Lörrach – mit Ausnahme der auswärtigen Kammern in Radolfzell – anhängigen und anhängig gewesenen Verfahren gehen auf das Arbeitsgericht Freiburg über.
2. Die bei dem Arbeitsgericht Lörrach – auswärtige Kammern in Radolfzell – anhängigen und anhängig gewesenen Verfahren gehen auf das Arbeitsgericht Villingen-Schwenningen über.
3. Die bei dem Arbeitsgericht Freiburg – auswärtige Kammern in Villingen-Schwenningen – anhängigen und anhängig gewesenen Verfahren gehen auf das Arbeitsgericht Villingen-Schwenningen über.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.